



- Nur per E-Mail -

Tarifreferentinnen/Tarifreferenten der Länder

Geschäftsstelle Berlin
Telefon: 030 28884390
Telefax: 030 288843922

Geschäftsstelle Bonn
Telefon: 0228 975650
Telefax: 0228 9721422

Az: 2-06 / 662/06 - D/5 -

Berlin, 20. Juni 2006

Einführungsrundschreiben zum Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 vom 8. Juni 2006

Anl.: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum „Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007“ vom 8. Juni 2006 (TV Einmalzahlung) - vereinbart mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion und von den Tarifvertragsparteien bereits unterzeichnet - gibt die Geschäftsstelle der TdL folgende Hinweise:

I. Zu § 1 Geltungsbereich

Der TV Einmalzahlung gilt für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich eines der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Tarifverträge fallen.

Für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Praktikantinnen/Praktikanten gilt der TV Einmalzahlung ab 1. November 2006 auch dann, wenn für sie nicht unmittelbar der TV-L gilt, sondern auf der Grundlage des TV-L gesonderte Tarifverträge für sie vereinbart werden.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind nach § 1 Abs. 2 TV Einmalzahlung jedoch diejenigen Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Psychiaterinnen/Psychiater, die an einer Uniklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen. Dazu gehören, d.h. ausgenommen sind, auch Ärztinnen und Ärzte, die in ärztlichen Servicebereichen (z. B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) in der Patientenversorgung eingesetzt sind. Steht zum Zeitpunkt der Zahlung nicht eindeutig fest, ob die/der einzelne Beschäftigte hiernach von der Geltung des

TV Einmalzahlung ausgenommen ist, sollte die Zahlung nach Auffassung der Geschäftsstelle unter Vorbehalt erfolgen.

Andere Ärztinnen und Ärzte im Landesdienst (z. B. an psychiatrischen Krankenhäusern, Krankenhäusern des Justizvollzugs) fallen dagegen unter den Geltungsbereich des TV Einmalzahlung. Wenn für diese Ärztinnen und Ärzte die Anwendung der „Besonderen Regelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken“ nach Anlage 5 der Einigung von Potsdam vom 19. Mai 2006 bzw. nach Abschnitt I Nr. 2 der Einigung mit dem Marburger Bund vom 16. Juni 2006 auf Landesebene vereinbart wird, sollte in der Anwendungsvereinbarung auf Landesebene geregelt werden, dass die Einmalzahlungen nach dem TV Einmalzahlung im Zahlungsmonat auf die jeweilige Entgeltzahlung angerechnet wird.

II. Zu § 2 Zahlung und Höhe der Einmalzahlungen für die Beschäftigten

1. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Einmalzahlung steht zu, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des jeweiligen Zahlungsmonats Anspruch auf Entgelt hat (§ 2 Abs. 4 TV Einmalzahlung). Entgelt in diesem Sinne sind Vergütung/Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/Urlaubsentgelt sowie Krankenbezüge.

Ein Anspruch auf Entgelt an mindestens einem Tag des jeweiligen Zahlungsmonats gilt auch dann als gegeben, wenn bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung haben auch Beschäftigte, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich an die Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes eine Elternzeit anschließt oder nicht.

Anknüpfungspunkt für die Zahlung der jeweiligen Einmalzahlung ist somit ausschließlich der Anspruch auf Bezüge für mindestens einen Tag im Zahlungsmonat. Ist diese Voraussetzung gegeben, steht die jeweilige Einmalzahlung in voller Höhe zu. Dabei sind die einzelnen Einmalzahlungen zu den drei Zahlungsterminen jeweils getrennt zu betrachten.

Beispiel 1:

Eine Beschäftigte mit Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 MuSchG bis einschließlich 7. Juli 2006 erhält die Einmalzahlung in der für sie maßgeblichen Höhe voll. Wegen einer sich anschließenden Elternzeit (zwei Jahre) besteht ein Entgeltanspruch im Januar 2007 und im September 2007 nicht; eine Einmalzahlung für diese Monate steht folglich nicht zu.

Beispiel 2:

Ein Beschäftigter beendet sein Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Die Einmalzahlung für Juli 2006 erhält er in der für ihn maßgeblichen Höhe voll. Ein Anspruch auf Einmalzahlung für September 2007 besteht nicht. Ein Anspruch auf die für Januar 2007 vorgesehene Einmalzahlung kann sich nur ergeben, wenn deren Zahlung vom Arbeitgeber vorgezogen wird (s.u.).

2. Zu § 2 Absatz 1: Einmalzahlung für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

§ 2 Abs. 1 TV Einmalzahlung regelt die Höhe und die Auszahlung der Einmalzahlungen in den Monaten Juli 2006, Januar 2007 und September 2007. Die Einmalzahlung ist in den Tarifgebieten Ost und West gleich hoch, es erfolgt keine Anwendung des Bemessungssatzes von 92,5 v.H. im Tarifgebiet Ost.

Die individuelle Höhe der Einmalzahlung ist jedoch abhängig von der Vergütungs-, Lohn- bzw. Entgeltgruppe der/des Beschäftigten. Die konkrete Höhe der jeweiligen Einmalzahlung ergibt sich aus den Tabellen in den Buchstaben a bis c des § 2 Abs. 1 TV Einmalzahlung. Maßgeblich für die Bemessung der jeweiligen Einmalzahlung sind ausschließlich die Verhältnisse im jeweiligen Zahlungsmonat.

Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt mit der Zahlung der Bezüge im jeweiligen Zahlungsmonat (Fälligkeit).

3. Zu § 2 Absatz 2: Einmalzahlung für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Praktikantinnen/ Praktikanten

Die Einmalzahlung für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Praktikantinnen/Praktikanten beträgt einheitlichen für die Tarifgebiete Ost und West jeweils 100 Euro in den Monaten Juli 2006, Januar 2007 und September 2007 (§ 2 Abs. 2 TV Einmalzahlung).

Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt mit der Zahlung der Bezüge im jeweiligen Zahlungsmonat (Fälligkeit).

Wechselt ein Auszubildender im Zahlungsmonat der Einmalzahlung vom Ausbildungs- in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zum selben Arbeitgeber, sollte die Einmalzahlung in der sich nach § 2 Abs. 1 TV Einmalzahlung ergebenden Höhe gezahlt werden. Andernfalls würde der Beschäftigte schlechter gestellt, als ein Neueingestellter, der zuvor nicht in einem Ausbildungsverhältnis zum selben Arbeitgeber stand.

Beispiel 3:

Ein Auszubildender beendet seine Ausbildung am 20. Juli 2006, er wird von seinem Arbeitgeber ab 21. Juli 2006 als Angestellter beschäftigt. Bereits im Juli 2006 und auch bei den folgenden Einmalzahlungen erhält er die Einmalzahlung für Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 TV Einmalzahlung. Hätte er die Ausbildung einen Monat später beendet, hätte er für Juli 2006 noch die Einmalzahlung für Auszubildende nach § 2 Abs. 2 TV Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten.

4. Zu § 2 Absatz 3: Vorziehen der Einmalzahlung für Januar 2007

Die Einmalzahlung für Januar 2007 kann nach § 2 Abs. 3 TV Einmalzahlung auch bereits im Jahr 2006 gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Arbeitgeber. Die vom Arbeitgeber bestimmte Vorverlegung der Einmalzahlung ersetzt

die Einmalzahlung im bzw. für Januar 2007. Das bedeutet z. B., im Januar 2007 Neueingestellte, erhalten diese Einmalzahlung nicht. Dagegen erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 2006 endet, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diese Einmalzahlung.

Bei Vorverlegung der Einmalzahlung, gelten für den Zahlungsanspruch und für die Höhe der Einmalzahlung ausschließlich die Verhältnisse in diesem Monat; die Verhältnisse im Januar 2007 sind unerheblich. Dies gilt z. B. bzgl. des Erfordernisses eines Entgeltanspruchs für mind. einen Tag im Zahlungsmonat, bzgl. der Eingruppierung oder auch bzgl. des Beschäftigungsumfangs.

Beispiel 4:

Bei Vorverlegung der Einmalzahlung Januar 2007 auf den Monat November 2007 erhalten

<i>Beschäftigte mit</i>	<i>Anspruch auf bzw. Höhe der Einmalzahlung für November 2006</i>
<i>Ende Elternzeit im Dezember 2006</i>	<i>Kein Anspruch</i>
<i>Wechsel von einer Voll- in eine Teilzeitbeschäftigung am 15. November 2006</i>	<i>Keine Quotelung entsprechend Teilzeitumfang, sondern Einmalzahlung in voller Höhe (s.a. II. Nr. 5)</i>
<i>Höhergruppierung in die E 13 zum 1. Dezember 2006</i>	<i>Einmalzahlung i.H.v. 210 Euro</i>

5. Zu § 2 Absatz 5: Einmalzahlung für Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anteilig. Maßgebend für die Quotelung ist der arbeitsvertraglich vereinbarte Umfang der Beschäftigung am Ersten des jeweiligen Zahlungsmonats. Erhöht oder verringert sich der arbeitsvertraglich vereinbarte Umfang der Beschäftigung innerhalb des Monats, wirkt sich dies nicht aus.

Beginnt das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Zahlungsmonats, ist der Beschäftigungsumfang bei Beginn des Arbeitsverhältnisses maßgebend. Dies gilt auch bei einem Wechsel vom Ausbildungsverhältnis in ein Teilzeit-Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats (s.o.). Ist in diesen Fällen jedoch die anteilige Einmalzahlung für die Teilzeitbeschäftigung niedriger als die Einmalzahlung, die der Betroffene als Auszubildender erhalten hätte, erhebt die Geschäftsstelle keine Bedenken, wenn der höhere Betrag gezahlt wird, also die Einmalzahlung, die sich für einen Auszubildenden ergeben hätte.

Beispiel 5:

Ein Beschäftigter in Entgeltgruppe 10 erhält bei 50 v.H. Beschäftigungsumfang am 1. Januar 2007 für Januar 2007 eine Einmalzahlung von $(210 \times 50 \% =)$ 105 Euro. Zum 15. Januar 2007 wird der Beschäftigungsumfang arbeitsvertraglich auf 40 v.H. reduziert. Die Einmalzahlung für Januar 2007 bleibt unverändert bei 105 Euro; die Einmalzahlung für September 2007 beträgt bei entsprechendem Beschäftigungsumfang $(300 \times 40 \% =)$ 120 Euro.

6. Zu § 2 Absatz 6: Bemessung sonstiger Leistungen

Die Einmalzahlung ist nach § 2 Abs. 6 TV Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Krankenbezüge, Urlaubslohn bzw. -vergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung/ Lohn bzw. Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Sterbegeld oder Jahressonderzahlung. Ein in den Zahlungsmonaten zu zahlender Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

7. Ergänzende Hinweise

Die Einmalzahlung ist steuer-, sozial- und zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt.

III. Zu § 3: Erhöhung der Tabellenentgelte im Jahr 2008

Die nach § 3 TV Einmalzahlung maßgebenden Entgelttabellen werden dem TV-L als Anlage beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefan Hebler